



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Muster 1
zu § 60 Nr. 1
(§ 94 i.V.m. § 97 HGO)

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S 915), hat die Gemeindevertretung am 15. November 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.243.252 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.206.143 EUR
mit einem Saldo von	37.109 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	900 EUR
mit einem Saldo von	-900 EUR
mit einem Überschuss von	36.209 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	703.662EUR
--	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.020.200 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.211.359 EUR
mit einem Saldo von	-1.191.159 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	680.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	357.252 EUR



**Haushaltssatzung und
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2022**

Muster 1
zu § 60 Nr. 1
(§ 94 i.V.m. § 97 HGO)

mit einem Saldo von **322.748 EUR**

mit einem Zahlungsmittelbedarf des
Haushaltsjahres von **-164.749 EUR**

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **680.000 EUR** festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **1.060.000 EUR** festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	640,00 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	390,00 v.H.

§6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.



**Haushaltssatzung und
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2022**

Muster 1
zu § 60 Nr. 1
(§ 94 i.V.m. § 97 HGO)

§7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§8

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 HGO ermächtigt, überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den jeweiligen Ansatz des Budgets um nicht mehr als 10 % überschreiten, dabei jedoch nicht mehr als 50.000 € betragen, zu genehmigen. Er wird weiterhin ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € im Einzelfall zu genehmigen.

Otzberg, den 16. November 2021

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg**

Matthias Weber
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

siehe Seite 6

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07. Januar 2022 bis 17. Januar 2022 im Rathaus im OT Lengfeld, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg, Zimmer 1.03, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und mittwochs von 14:00 bis 18:30 Uhr.

Otzberg, den 23. Dezember 2022

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg**

Matthias Weber
Bürgermeister